

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 7. Dezember

2007

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Neuntes Kirchensteueränderungsgesetz) Vom 29. September 2007	290
	Berichtigung der Neufassung der Richtlinien für die Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 26. Oktober 2007	290
	21. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (21. Verfassungsänderungsgesetz – 21. VerfÄndG) Vom 3. Dezember 2007	291
	22. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (22. Verfassungsänderungsgesetz – 22. VerfÄndG) Vom 4. Dezember 2007	291
	Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) Vom 4. Dezember 2007	292
II.	Bekanntmachungen	
	Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen und der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde sowie Neubildung der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen Vom 9. Oktober 2007	300
	Pfarrstellenerrichtung	300
III.	Pfarrstellenausschreibungen	301
IV.	Stellenausschreibungen	305
V.	Personalnachrichten	306

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Neuntes Kirchensteueränderungsgesetz)

Vom 29. September 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

Nach § 6 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebenten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 90), wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Weist die oder der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschale Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.“

Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Nach § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257, 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Hebesatzanwendungsgesetzes vom 21. September 2004 (GVOBl. S. 227), wird als neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer (§ 6 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung) gilt § 1 Absatz 2 entsprechend. Weist die oder der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger oder Empfängerinnen von Zuwendungen beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalen Einkommensteuer.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 29. September 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Rendsburg, den 29. September 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 7000-2 – F vH/FS Pl/FS Soe

*

Staatliche Genehmigung

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 – Az.: VI 312 – das vorstehend abgedruckte Kirchengesetz genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2007 – das vorstehend abgedruckte Kirchengesetz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15.10.1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 18.07.2001 (HmbGVBl. S. 218), und Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29.11.2005 (HmbGVBl. 2006 S. 429) genehmigt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 – Az.: 24.1-54063/15 – das vorstehend abgedruckte Kirchengesetz gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2001 (Nds. GVBl. S. 760) genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt
von Heyden

Az. 7000-2 – F vH/FS Pl/FS Soe

Berichtigung der Neufassung der Richtlinien für die Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 26. Oktober 2007

Die Neufassung der Richtlinien für die Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2007 (GVOBl. S. 196) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 9 Abs. 2 Buchstabe e wird bei der in Klammern gesetzten Angabe der Bestandteil „Abs. 1“ gestrichen.
2. In § 10 Satz 2 werden die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ und die Angabe „Buchstabe c“ durch „Buchstabe e“ ersetzt.

Kiel, den 26. Oktober 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rieck

Az.: 2120 – P Ri

**21. Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(21. Verfassungsänderungsgesetz – 21. VerfÄndG)**

Vom 3. Dezember 2007

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Verfassungsänderungen**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

(1) Zur besseren Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben nach Artikel 7 können Kirchengemeinden gegründet oder ihre Grenzen verändert werden. Benachbarte Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises können sich zusammenschließen. Über die Gründung, die Grenzveränderung und den Zusammenschluss von Kirchengemeinden beschließen nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand. Das Nordelbische Kirchenamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

(2) Zur Sicherstellung der Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben nach Artikel 7 können die in Absatz 1 genannten Maßnahmen durch das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes oder mit Zustimmung der Kirchenleitung von Amts wegen getroffen und auch wieder aufgehoben werden. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand sind vorher anzuhören.“

2. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 51

(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Verbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. Die Verbandsmitglieder vereinbaren eine Verbandssatzung, die der Verband erlässt. Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindeverband angeschlossen werden.

(2) Zur Sicherstellung der Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben nach Artikel 7 können Kirchengemeinden durch das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes oder mit Zustimmung der Kirchenleitung von Amts wegen zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen oder bestehenden Kirchengemeindeverbänden angeschlossen werden. Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und der Kirchenkreisvorstand sind vorher anzuhören. Vereinbaren die beteiligten Kirchengemeinden nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Verbandssatzung, erlässt diese das Nordelbische Kirchenamt.

(3) Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden. Das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung der übertragenen Verbandsaufgaben gehen von den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf den Verband über.

(4) Die Verbände unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 1202 – 1.21 – Dez. R

**22. Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(22. Verfassungsänderungsgesetz – 22. VerfÄndG)**

Vom 4. Dezember 2007

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 2007 (GVOBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern gewählten oder berufenen Gemeindegliedern.

(2) Es werden mindestens sechs Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher können durch den noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden. Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde können nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastorinnen und Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(5) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher wird vor jeder Wahl vom Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes festgesetzt. Verändert sich die Zahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode, so bleibt die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im Übrigen bis zur nächsten Wahl unverändert.

(6) Der Kirchenvorstand wird erstmals von dem bisherigen vorsitzenden Mitglied einberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl für den Vorsitz.“

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf der Amtsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Kirchenvorstände findet Artikel 16 der Verfassung in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 1202 – 1.22 – Dez. R

Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)

Vom 4. Dezember 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Wahltermin, Wahlzeitraum, Wahlraum
- § 3 Anzahl der Mitglieder
- § 4 Gemeindevahlbezirke
- § 5 Stimmbezirke
- § 6 Wahlbekanntmachung

Teil II

Das Wahlrecht

- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Aktives Wahlrecht
- § 9 Passives Wahlrecht
- § 10 Gelöbnis

Teil III

Das Wahlverfahren

Abschnitt 1

Vorbereitung der Wahl

- § 11 Wahlbeauftragte
- § 12 Wahlausschuss
- § 13 Wählerverzeichnis
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Erstellung der Wahlvorschlagsliste
- § 16 Nachwahl
- § 17 Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste
- § 18 Vorstellung der Vorgeschnungen

Abschnitt 2

Durchführung der Wahl

- § 19 Wahlvorstand
- § 20 Stimmzettel

- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Briefwahl
- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Wahl Niederschrift
- § 25 Wahlergebnis

Abschnitt 3

Ergänzung des Kirchenvorstandes

- § 26 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 27 Nichtannahme der Wahl

Teil IV

Wahlanfechtung, Ungültigkeit der Wahl

- § 28 Beschwerde
- § 29 Wahlprüfung
- § 30 Ungültigkeit der Wahl
- § 31 Wiederholungswahl

Teil V

Berufung

- § 32 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit
- § 33 Anfechtung, Prüfung

Teil VI

Konstituierung des Kirchenvorstandes

- § 34 Einführung in das Amt
- § 35 Konstituierende Sitzung

Teil VII

Ausscheiden, Ergänzung des Kirchenvorstandes

- § 36 Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand
- § 37 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 38 Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchenvorstandes

Teil VIII

Besondere Vorschriften

- § 39 Gebietsänderung
- § 40 Hauptkirchengemeinden
- § 41 Kapellengemeinden
- § 42 Bildung des Kirchenvorstandes bei besonderer Gemeindeform
- § 43 Maßnahmen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kosten

Teil IX

Schlussbestimmung

- § 44 Schlussbestimmung

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind gemäß Artikel 16 der Verfassung

1. kraft Amtes die Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
2. die zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern gewählten Gemeindeglieder,
3. die zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern berufenen Gemeindeglieder.

(2) Wahl und Berufung erfolgen für sechs Jahre. Die gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchenvorstandes im Amt.

§ 2

Wahltermin, Wahlzeitraum, Wahlraum

(1) Die Kirchenleitung legt den Termin für die Wahl in den Kirchenvorstand auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fest. Der Wahltermin wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltermin sollen mindestens zwölf Monate liegen.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt den Zeitraum der Wahlhandlung am Wahltermin. Er muss mindestens drei Stunden betragen und darf nicht unterbrochen werden.

(3) Die Wahl soll in kirchlichen Räumen stattfinden.

§ 3

Anzahl der Mitglieder

(1) Der Kirchenvorstand beschließt spätestens zehn Monate vor dem Wahltermin über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder. Es ist sicherzustellen, dass mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewählt werden kann. Der Beschluss muss eine Feststellung darüber enthalten, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Kirchengemeinde dem zukünftigen Kirchenvorstand gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Verfassung höchstens angehören können.

(2) Der Beschluss nach Absatz 1 wird dem Kirchenkreisvorstand vor Ablauf einer Woche nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses widerspricht.

§ 4

Gemeindewahlbezirke

Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehreren räumlich abgegrenzte Gemeindewahlbezirke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufteilen:

1. Im Beschluss nach § 3 wird die Anzahl der in den einzelnen Gemeindewahlbezirken zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes festgelegt.
2. In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden durch den Kirchenvorstand einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.
3. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Gemeindewahlbezirken geführt. Für jeden Gemeindewahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
4. Die Stimmzettel enthalten die alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten aller Gemeindewahlbezirke. Die Wahlberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach Maßgabe der Nummer 1 aus allen Wahlvorschlagslisten.
5. Das Stimmresultat wird nach Gemeindewahlbezirken getrennt ermittelt.

§ 5

Stimmbezirke

(1) Der Kirchenvorstand kann im Gemeindewahlbezirk Stimmbezirke einrichten, denen Wohnbereiche zuzuordnen sind. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen.

(2) Der Kirchenvorstand kann für mehrere Stimmbezirke einen gemeinsamen Wahlvorstand bestellen. In diesem Fall findet die Wahlhandlung unter Beachtung von § 2 Abs. 2 in den Stimmbezirken nacheinander statt.

§ 6

Wahlbekanntmachung

Ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltermin unterrichtet der Kirchenvorstand jedes wahlberechtigte Gemeindeglied durch Übersendung einer Wahlbenachrichtigungskarte von der bevorstehenden Wahl. Darüber hinaus sollen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden. Die Wahlbenachrichtigungskarte enthält den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Gemeindegliedes sowie Angaben über den Wahltermin, den Wahlzeitraum, den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

Teil II

Das Wahlrecht

§ 7

Wahlgrundsätze

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 8

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Ausübung des Wahlrechtes ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden.

§ 9

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 10 abzulegen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Verfassung, wenn sie in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.

(3) Nicht wählbar sind

1. Geschwister, Eltern, Kinder, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften von Mitgliedern des Kirchenvorstandes kraft Amtes,
2. ordinierte Gemeindeglieder.

§ 10

Gelöbnis

Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

Teil III
Das Wahlverfahren

Abschnitt 1
Vorbereitung der Wahl

§ 11
Wahlbeauftragte

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl beruft der Kirchenvorstand die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl beruft der Kirchenkreisvorstand die Wahlbeauftragte oder den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises. Sie oder er soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt beruft eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes als Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragten der Nordelbischen Kirche. Sie oder er ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. Sie oder er soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für die Wahlbeauftragten ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Wahlbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

§ 12
Wahlausschuss

(1) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste,
2. Führung des Wählerverzeichnis,
3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren,
4. Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Umfang der Entscheidungsbefugnis ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Gesetzes schriftlich festzulegen.

(3) Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen. Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss.

§ 13
Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchenvorstand führt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder des Gemeindevahlbezirks in der alphabetischen Reihenfolge der Anschriften und der Familiennamen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder haben das Recht zur Einsichtnahme ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltermin.

(3) Der Kirchenvorstand beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wählerverzeichnis. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenvorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Der Kirchenvorstand teilt die Entscheidung der

Antragstellerin oder dem Antragsteller vor Ablauf einer Woche nach Zugang des Antrags mit. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde vor Ablauf einer Woche nach Zugang anfechten; § 28 gilt entsprechend.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechtes konkreter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 14
Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltermin schriftlich beim Kirchenvorstand Wahlvorschläge einreichen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. Er muss von der oder dem Vorschlagenden mit Angabe ihrer oder seiner Anschrift unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. Die Gültigkeit des Wahlvorschlages bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlages ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen mit folgendem Inhalt beizufügen:

1. die Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste,
2. die Bereitschaft, das Gelöbnis abzulegen.

Die Zustimmung nach Nummer 1 gilt als erteilt, wenn der oder die Vorschlagende sich selbst vorgeschlägt oder einen auf sie oder ihn lautenden Namensvorschlag unterstützt.

§ 15
Erstellung der Wahlvorschlagsliste

(1) Der Kirchenvorstand erstellt die Wahlvorschlagsliste. Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 9 Abs. 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen.

(2) Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlages in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung der oder dem Vorschlagenden und der oder dem Vorgeschlagenen mit. Nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung binnen einer Woche der oder dem Vorschlagenden und der oder dem Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen können die Entscheidung mit einer schriftlich begründeten Beschwerde vor Ablauf einer Woche nach Zugang anfechten; § 28 gilt entsprechend.

(3) Sind nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Beschluss nach § 3 Abs. 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 16 Abs. 2 der Verfassung; § 14 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Der Ausfall einer oder eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 16
Nachwahl

(1) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste gemäß § 15 Abs. 3 bis drei Wochen vor dem Wahltermin zu vervollständigen, so stellt die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Wahl in den Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem festgelegten Wahltermin stattfindet. Sie oder er bestimmt für die Nachwahl einen Termin, der höchstens sechs Monate nach dem festgelegten Wahltermin liegen darf (Nachwahl). Die Nachwahl erfolgt auf der Grundlage der für die Wahl erstellten Wählerverzeichnisse.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste gemäß § 15 Abs. 3 bis zu zwei Wochen vor dem für die Nachwahl festgelegten Termin zu vervollständigen, so stellt der Kirchenkreisvorstand fest, dass in der betreffenden Kirchengemeinde keine Wahl in den Kirchenvorstand stattfindet.

§ 17
Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste

Die Wahlvorschlagsliste ist der Kirchengemeinde spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben.

§ 18
Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Personen und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung ein. Die Einladung erfolgt in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung.

Abschnitt 2
Durchführung der Wahl

§ 19
Wahlvorstand

(1) Der Kirchenvorstand bestellt einen Wahlvorstand, der in Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern aus zwei Mitgliedern, im Übrigen aus drei Mitgliedern besteht. Die Stellvertretung ist sicherzustellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die stellvertretenden Mitglieder müssen wahlberechtigt und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die stellvertretenden Mitglieder sind von einem Mitglied des Kirchenvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.

(3) Während der Dauer der Wahlhandlung am Wahltermin sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstandes anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

§ 20
Stimmzettel

Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Sie enthalten die Wahlvorschlagsliste sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher. Sie enthalten ferner eine Angabe über die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung Mitglieder des Kirchenvorstandes werden können. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

§ 21
Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(2) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(3) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält nach Betreten des Wahlraumes vom Wahlvorstand einen Stimmzettel. Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von Namen auf dem Stimmzettel. Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der Anzahl der gemäß § 3 Abs. 1 zu wählenden Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher.

(5) Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig, es sei denn, die bzw. der Wahlberechtigte ist aufgrund körperlicher Gebrechen nicht in der Lage, die Stimmabgabe selbst vorzunehmen.

(7) Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahl für abgeschlossen.

§ 22
Briefwahl

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein. Der Antrag ist bis zum zweiten Tage vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Kirchenvorstand zu stellen. Ein fernmündlicher Antrag ist unzulässig. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren. Verlorene Briefwahlscheine werden nicht ersetzt.

(2) Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer Vollmacht gestellt werden.

(3) Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenvorstandes eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Den Wahlberechtigten sind mit dem Briefwahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefwahlumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefwahlumschlag sind der Gemeindevahlbezirk und der Stimmbezirk zu vermerken.

(5) Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und diesen mit dem Briefwahlschein in den Briefwahlschlag. Der Briefwahlschein enthält eine von der oder dem Wahlberechtigten abzugebende Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 21 Abs. 4 und 6 entsprechend.

(6) Der Briefwahlumschlag muss dem Kirchenvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung oder dem Wahlvorstand vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum zugegangen sein. Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand die eingegangenen Briefwahlumschläge, die mit den anderen Briefwahlumschlägen bis zum Ablauf der Wahlzeit gesondert aufbewahrt werden.

§ 23

Auszählung der Stimmen

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand unverzüglich die Stimmen im Gemeindevahlbezirk bzw. im Stimmbezirk aus. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen ungeöffnet in die Wahlurne. Die Stimmabgabe in einem nicht zu berücksichtigenden Briefwahlschlag ist ungültig. Ein Briefwahlschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
3. er keinen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag enthält,
4. weder der Briefwahl- noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. die Versicherung gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 fehlt.

(3) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel werden entnommen und ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) Die auf den Stimmzetteln abgegebenen gültigen Stimmen werden gezählt. Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel

1. als nicht vom Kirchenvorstand stammend erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher gemäß § 3 Abs. 1 zu wählen sind,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind alle Stimmen ungültig.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Ausgesonderte Briefwahlumschläge und Stimmzettel mit

vollständig ungültigen Stimmabgaben sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Wahlniederschrift und ihre Anlagen sind unverzüglich nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zuzuleiten.

§ 25

Wahlergebnis

(1) Auf Grund der Auszählung der Stimmen gemäß § 23 stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Die Vorgeschlagenen sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach Artikel 16 Abs. 4 der Verfassung zulässige Anzahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Gemeindevahlbezirken kandidiert haben.

(3) Bei Stimmengleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu ziehen ist.

(4) Der Kirchenvorstand unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das Wahlergebnis, teilt es dem Kirchenkreisvorstand schriftlich vor Ablauf einer Woche mit und gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und Kanzelabkündigung am Sonntag nach dem Wahltermin bekannt. Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

Abschnitt 3

Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 26

Hinzuwahl und Neuwahl

(1) Wird mit dem Wahlergebnis die gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes unterschritten, so wählt der amtierende Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl die erforderliche Anzahl an Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorstehern hinzu. Wird durch die Wahl die gemäß Artikel 16 der Verfassung erforderliche Mindestzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der oder des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der Kirchenvorstand durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchenvorstand gewählt wurde. Es findet eine Neuwahl statt; § 16 gilt entsprechend.

§ 27

Nichtannahme der Wahl

(1) Die Gewählten können innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber der oder dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchenvorstandes schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechen-

de Zahl nicht gewählter Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. § 25 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchenvorstand die erforderliche Anzahl an Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorstehern nach Maßgabe des § 26 hinzu.

Teil IV

Wahlanfechtung, Ungültigkeit der Wahl

§ 28

Beschwerde

(1) Die Wahlberechtigten können die Gültigkeit der Wahl mit einer schriftlichen und mit Gründen versehenen Beschwerde beim Kirchenvorstand binnen einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Kirchenvorstand erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Beschwerde nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 begründet ist. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat über die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 3 ist der Rechtsweg zum Kirchengericht für Verfassungs- und Verwaltungssachen gegeben.

§ 29

Wahlprüfung

(1) Der Kirchenkreisvorstand erklärt binnen eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vorliegen.

(2) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 28 und Absatz 1 können nur noch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisvorstand mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahl in den Kirchenvorstand beauftragen. Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlussvorschlag vor.

§ 30

Ungültigkeit der Wahl

(1) Eine Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechtes oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben kann.

(2) Wird die Wahl einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der oder des Gewählten im Kirchenvorstand mit Rechtskraft der Entscheidung. An ihre oder seine Stelle rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge der auf sie oder ihn entfallenen Stimmzahl nach; Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten. Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchenvorstandes bleibt unberührt.

(3) Wird die Wahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchenvorstandes insgesamt für ungültig er-

klärt, werden die laufenden Geschäfte gemäß Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung vom amtierenden Kirchenvorstand geführt.

(4) Wird die Wahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchenvorstandes insgesamt für ungültig erklärt, so tritt gemäß Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung an die Stelle des Kirchenvorstandes ein vom Kirchenkreisvorstand bestelltes Beauftragtengremium.

§ 31

Wiederholungswahl

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt, dass eine Wahl insgesamt ungültig ist, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Für die Wiederholungswahl gelten die Vorschriften des Teiles III entsprechend. Vor Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl erfolgt die Wiederholungswahl auf der Grundlage der vorhandenen Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge, soweit nicht die Entscheidung nach Absatz 1 hinsichtlich der Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge Abweichungen erfordert.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die oder der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

Teil V

Berufung

§ 32

Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit

(1) Der amtierende Kirchenvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand bis zu zwei weitere Mitglieder des neu zu bildenden Kirchenvorstandes berufen.

(2) Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt. Die Berufung von Geschwistern, Eltern, Kindern, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebenspartnerschaften einer neu gewählten Kirchenvorsteherin oder eines neu gewählten Kirchenvorstehers ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

(3) Für die Bekanntgabe der Berufungen gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

§ 33

Anfechtung, Prüfung

(1) Die Wahlberechtigten können den Berufungsbeschluss mit einer schriftlichen und begründeten Beschwerde beim Kirchenvorstand binnen einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe der Berufungen anfechten. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung der Vorschrift über das Berufungsverfahren und die Berufungsfähigkeit begründet werden. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Der Kirchenkreisvorstand erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Beschluss mit den Vorschriften über die Berufung nicht vereinbar ist. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist die Wahl gemäß § 30 Abs. 3 oder 4 insgesamt für ungültig erklärt worden, so sind auch die Berufungen ungültig.

Teil VI
Konstituierung des Kirchenvorstandes

§ 34

Einführung in das Amt

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden innerhalb von acht Wochen nach der Wahl durch eine Pastorin oder einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes legen bei ihrer Einführung das Gelöbnis ab.

(3) Mit der Einführung nach Absatz 1 und 2 werden die Gewählten und Berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(4) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Beauftragte gemäß § 30 Abs. 4.

§ 35

Konstituierende Sitzung

(1) Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die Mitglieder des neu gebildeten Kirchenvorstandes zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des amtierenden Kirchenvorstandes.

(2) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des neu gebildeten Kirchenvorstandes leitet die Wahl für den Vorsitz.

(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie die Beauftragten gemäß § 30 Abs. 4 sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

Teil VII

Ausscheiden, Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 36

Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchenvorstandes endet vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchenvorstand, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen,
2. durch die vom Kirchenkreisvorstand zu treffende Feststellung des Fehlens einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht nach § 9,
3. durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes, wenn es seine Amtspflichten erheblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wenn es an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist,
4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 9 Abs. 2 zur Kirchengemeinde, wenn anderenfalls die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes nicht mehr den Vorgaben des Artikels 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung entspricht,
5. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 9 Abs. 2 zur Kirchengemeinde,
6. mit der Auflösung des Kirchenvorstandes nach Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung oder mit der Bestellung eines Beauftragten nach Artikel 37 Abs. 3 der Verfassung.

(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied des Kirchenvorstandes und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 können das betroffene Mitglied des Kirchenvorstandes und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Nordelbischen Kirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet binnen eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 37

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Mit der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes des Kirchenvorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes kraft Amtes ruht

1. mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Disziplinarverfahren,
2. für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Pfarrererfüllungsgesetzes,
3. bei vorläufigen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach § 127 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder kirchengesetzlich vorgesehenen Freistellung, wenn die oder der Beurlaubte oder Freigestellte die Pfarrstelle behält (§ 92 des Pfarrergesetzes),
5. für die Dauer einer Zuweisung nach § 97 des Pfarrergesetzes,
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
7. für die Dauer der Elternzeit nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.

§ 38

Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchenvorstandes

(1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschieden, wird durch den Kirchenvorstand aus den nach § 9 wählbaren Personen die nach dem Beschluss gemäß § 3 Abs. 1 erforderliche Zahl von Mitgliedern hinzugewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden.

(2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchenvorstand unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. Die Vertretung legt das Gelöbnis vor dem Kirchenvorstand ab.

(3) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes führt der Kirchenvorstand eine Nachberufung durch; § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil VIII

Besondere Vorschriften

§ 39

Gebietsänderung

(1) Werden die Grenzen von Kirchengemeinden geändert oder Kirchengemeinden neu gebildet oder aufgelöst, so bestimmt sich die Zuordnung zu einem Kirchenvorstand

1. für die Mitglieder kraft Amtes nach der Anordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Gebietsänderung,

2. für die sonstigen gewählten und berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach der Gemeindegliederung, die sie durch die Gebietsänderung erlangen,

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Ergibt die Zuordnung nach Absatz 1, dass die Erfordernisse des Artikels 16 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Verfassung nicht erfüllt sind, so ist die entsprechende Anzahl von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern durch die zugeordneten Mitglieder des Kirchenvorstandes gemäß § 26 hinzu zu wählen.

(3) Ergibt die Zuordnung nach Absatz 1, dass einem Kirchenvorstand nicht mindestens drei gewählte und berufene Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung einzusetzen und unter Beachtung von Artikel 37 Abs. 3 Satz 5 der Verfassung eine Wahl nach § 16 durchzuführen.

(4) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt, so wird der Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 16 der Verfassung gebildet aus

1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
2. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern, die die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

Die Anzahl der nach Satz 1 Nr. 2 jeweils zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ist von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Gelingt es nicht, einen Kirchenvorstand nach den Vorschriften der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch die Zusammenlegung neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragtengremium nach Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung einzusetzen und unter Beachtung von Artikel 37 Abs. 3 Satz 5 der Verfassung eine Wahl nach § 16 durchzuführen.

§ 40

Hauptkirchengemeinden

Die gemäß § 6 der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20. September 1996 (GVOBL. 1997 S. 161), die durch die Satzung vom 3. Juli 2002 (GVOBL. S. 292) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gewählten Gemeindeältesten (Oberalte) gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand als nicht gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung.

§ 41

Kapellengemeinden

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindevahlbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 4 entsprechend. In jedem Gemeindevahlbezirk werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach § 32 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft

der neu gewählte Kirchenvorstand die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Wahl.

§ 42

Bildung des Kirchenvorstandes bei besonderer Gemeindeform

Die Kirchenvorstände in Anstalts- und in Personalkirchengemeinden werden nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBL. S. 48) gebildet.

§ 43

Maßnahmen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kosten

(1) Die oder der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche und das Amt für Öffentlichkeitsdienst unterstützen die Tätigkeit der Kirchenvorstände, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten. Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von Informationsmaterial.

(2) Die oder der Wahlbeauftragte der Nordelbischen Kirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten gemäß § 6 Satz 1.

(3) Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst.

(4) Die aus den Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 entstehenden Sachkosten werden auf die Kirchenkreise umgelegt. Die Kirchenkreise leisten ihren jeweiligen Anteil entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder des betreffenden Haushaltsjahres, welche im Haushaltsbeschluss der Nordelbischen Kirche festgesetzt ist.

Teil IX

Schlussbestimmung

§ 44

Schlussbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden auf die Neubildung der Kirchenvorstände im Zusammenhang der Kirchenwahl 2008.

(2) Bis zum Ablauf der Amtsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Kirchenvorstände finden für sie der 1. und 2. Abschnitt des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBL. S. 107), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 2002 (GVOBL. S. 315), Anwendung.

(3) Soweit das Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2002 (GVOBL. S. 107), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 1. November 2002 (GVOBL. S. 315), die Zusammensetzung der Kirchenvorstände regelt, tritt es mit Ablauf des 30. November 2008 außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 1020 (7) – Dez. R

II. Bekanntmachungen

**Anordnung über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen und
der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde
sowie Neubildung der
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde
Hohenfelde-Hörnerkirchen**

Vom 9. Oktober 2007

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen und der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen und die Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die „Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen“ neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen und der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hörnerkirchen wird erste Pfarrstelle.
2. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde wird zweite Pfarrstelle.

§ 5

Der Kirchenvorstand der die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen setzt sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit wie in § 52 des Wahlgesetzes vorgeschrieben zusammen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde ergeht in fünffacher Ausfertigung. Sie tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kiel, den 9. Oktober 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Christus Hohenfelde-Hörnerkirchen – R Bal

Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für das pröpstliche Amt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 errichtet.

Az. 20 Kkr Schleswig pröpstliches Amt – P Vo/P Ha

Es gilt die Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126 oder -127, Fax: 0511/2796 - 725, E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. Januar 2008 (Eingang im Kirchenamt).**

Az.: 2020-3 – P Kä

*

Die Deutschsprachige **Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima** (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 15. Juli 2008

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und
- sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-226 bis -229, Fax: (0511) 2796 - 717, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2008 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).**

Az.: 2020-3 – P Kä

*

In der **Kirchengemeinde Petrus-Süd im Kirchenkreis Kiel** wird die Pfarrstelle (50 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinden Jakobi-West und Petrus-Süd in Kiel planen zum 1. Januar 2008 zur Ev.-Luth. Apostel-Gemeinde Kiel zu fusionieren. Zu diesem Zeitpunkt wird eine der beiden Pfarrstellen frei und soll mit 50 % Dienstumfang wieder besetzt werden.

Die Gemeinde wird 4.200 Gemeindeglieder haben und versucht, ihre Gemeindeaktivitäten in größeren Räumlichkeiten als bisher zu konzentrieren. Sie wird nicht in Pfarrbezirke untergliedert.

Die Gemeindeglieder besitzen eine evangelistisch-missionarische Ausprägung.

Lebendige Gottesdienste verschiedenen Profils sprechen unterschiedliche Personenkreise an und bilden die Mitte der

Gemeinde. Kleingruppen und Hauskreise, Glaubenskurse und Dienstseminare, intensive Seniorenarbeit sowie eine weit über die Gemeindegrenzen hinausgehende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinderstube, Eltern-Kindgruppen, Kindergottesdienste, Jugendgottesdienste und Jugendbands, Jugendgruppen und Konfirmandennachmittag, Gemeindepfadfinder) und Freizeiten für Jung und Alt ergänzen die Mitte.

Viele Gemeindeglieder engagieren sich in der Christlichen Schule Kiel oder in der Christlichen Beratung Kiel. Die Gemeinde ist mit ihren Pastoren eingebunden in die Gemeinschaft der Evangelischen Allianz. In verschiedenen Bereichen werden Impulse der Willow-Creek-Gemeinde aus Chicago umgesetzt.

Die Gemeindegliederarbeit ist geprägt durch ein großes Team ehrenamtlich Mitarbeitender.

Hauptamtlich sind neben den Pastoren (2 Pfarrstellen mit 150 % Besetzung) 1 Mitarbeiterin für die Senioren, 6 Mitarbeitende für Kinder und Jugendliche, 1 Kirchenmusikerin, 1 Referentin für Kleingruppen und Seelsorge, 2 Kräfte für Verwaltung und Organisation sowie 5 Kräfte für Reinigungs- und hausmeisterliche Tätigkeiten. Ein Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bei einem der 3 Fördervereine angestellt und wird durch Spenden finanziert.

Wir erwarten eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der von ganzem Herzen die Ausrichtung unserer Gemeinde teilt und sie in ihrer Arbeit engagiert und einsatzfreudig unterstützen will. Dazu sind Erfahrungen in missionarischem Gemeindeaufbau wünschenswert.

Wer für sich und gemeinsam mit uns prüfen möchte, ob sie oder er den Weg in unsere Gemeinde auch als eine Berufung Gottes verstehen kann, die oder den laden wir ein, sich bei uns zu bewerben.

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn amtierenden Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen amtierender Propst Thomas Lienau-Becker (Kirchenkreis Kiel 0431-2402300), die Vorsitzenden der Kirchenvorstände von Jakobi-West, Carsten Albers (0431-712537) und von Petrus-Süd, Günter Kirchner (0431-314545) sowie Pastor Wilfried Ahrens (0431-14336).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **18. Januar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Petrus-Süd Kiel – P Kä

*

In der **Kirchengemeinde Westensee im Kirchenkreis Kiel** ist die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin oder mit einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Westensee liegt idyllisch im Gebiet des Naturparks Westensee unweit der kreisfreien Landeshauptstadt Kiel. Westensee gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Kirchengemeinde ist in zwei Seelsorge- bzw. Amtshandlungsbezirke eingeteilt. Die ausgeschriebene 1. Pfarrstelle umfasst die Kommunalgemeinden Westensee, Schierensee, Kleinvollstedt (mit Emkendorf und Bokelholm).

Zur 2. Pfarrstelle gehören die Kommunalgemeinden Felde und Rodenbek und Vertretung in der 1. Pfarrstelle sowie in

der Kirchengemeinde Flemhude. Die 2. Pfarrstelle (75 %) ist mit einer Pastorin besetzt.

In der Hauptkirche St. Catharinen in Westensee findet der Gottesdienst jeden Sonntag statt; in den Kapellen Kleinvollstedt und Felde jeweils einmal im Monat.

Die Kirchengemeinde Westensee zählt 3.400 Gemeindeglieder.

Sie wird geführt von einem Kirchenvorstand mit 10 Mitgliedern.

Sie ist Trägerin von drei Kindertagesstätten in Westensee (christliches Profil), Schierensee und Kleinvollstedt.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet und genießt einen hohen Stellenwert.

Das Kirchenbüro wird von einer hauptamtlich tätigen Angestellten betreut.

Wir haben einen hauptamtlichen Küster und Friedhofswart.

Musikalische Aktivitäten (Kirchen- und Posaunenchor, Gospel- und Flötenkreis, Konzerte, Orgeldienst) werden durch honorierte Musiker/innen wahrgenommen.

Unsere ehrenamtlichen Kirchenmitglieder gestalten unser Gemeindeleben lebendig (Lektoren, Besuchsdienst, Seniorenarbeit, Marktandacht, Bibelstunde, besondere Gottesdienste, lebendiger Adventskalender).

Pastorat und Kirchenbüro befinden sich in einem großzügigen, ansprechenden Gebäude. Dazu gehört ein sehr hübscher Garten.

Am Ort befindet sich eine als offene Ganztagschule geführte Grundschule. Weiterführende Schulen sind in Kiel, Rendsburg und Nortorf.

Wir wünschen uns Bewerber/innen die im Mitarbeiterumfeld teamfähig und umsichtig tätig sind und die Gemeindeglieder aller Altersstufen und verschiedener Frömmigkeitsstile begeistern können. Dabei sollten vorhandene Strukturen beachtet, aber auch neue Ideen eingebracht werden.

Der/die Bewerber/innen sollte/n bodenständig und Gemeinde erfahren sein. Eine integrative Persönlichkeit, die of-

fen ist für das Leben in der Gemeinde, ihren Ort und ihre Bezüge, setzen wir voraus.

Neben der traditionellen Gemeindegliederarbeit mit ihren pastoralen Kernaufgaben erwarten wir:

1. Kontaktfähigkeit, um aktiv und freundlich auf die verschiedenen Charaktere der Gemeindeglieder zuzugehen;
2. Teamfähigkeit, um mit Vertretern anderer Einrichtungen konstruktiv zusammen zu arbeiten;
3. Konfliktfähigkeit und Kompetenz, um unterschiedliche Positionen und Partner zu integrieren;
4. Bereitschaft, Veränderungen mitzugestalten.

Wichtig ist uns auch die Betreuung der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Darüber hinaus wünschen wir uns auch die Fähigkeit, die Mitarbeiterinnen der in die Gemeindegliederarbeit einbezogenen drei Kindertagesstätten religionspädagogisch zu begleiten und Kinderbibelwochen sowie Familiengottesdienste im Team mit zu gestalten.

Wenn Ihnen das Leben und Arbeiten in einem Ort mit dörflichen Strukturen zusagt und Sie gern in einem Team arbeiten, wenn Sie Bewährtes ernst nehmen und im Rahmen einer Gemeindeberatung Neues entwickeln möchten, dann freuen wir uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, der Kollegin und den Mitarbeiter/innen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn amtierenden Propst des Kirchenkreises Kiel, Herrn Thomas Lienau-Becker, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen der amtierende Propst, Herr Thomas Lienau-Becker, Tel. 0431/2402-300, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dieter Westhöfer, Tel. 04340/402540.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Westensee (1) – P Kä

- die Gewinnung jüngerer Seniorinnen/Senioren mit einem attraktiven Angebot, das der Veränderung der Rolle der älteren Generation in der Gesellschaft Rechnung trägt;
- die Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen in der Seniorenarbeit und die Gewinnung von weiteren Ehrenamtlichen;
- die Beratung von Seniorinnen/Senioren in allen Fragen des Alterns;
- das Anbieten von spezifischen, themenbezogenen Projekten und Impulsen;
- die Koordination mit den Angeboten des Hauses der Kirche sowie die Vernetzung im Stadtteil.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche ist Voraussetzung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2008** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf, Sachsenweg 2, 22455 Hamburg.

Auskünfte erteilen Ihnen gern Pastorin Ulrike Koertge, Tel. 040/57 14 83 12, und Frau Hilde Treder, Tel. 040/552 69 48.

Az.: 30 – KG Niendorf – L Bk

*

Die **Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süsel** schreibt eine

Kirchenmusikstelle
(B-Stelle, 25 Wochenstunden)

zur Besetzung zum 1. April 2008 aus.

Die Kirchengemeinde Süsel hat ca. 4250 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Die Gemeinde besteht aus 16 Dörfern, der Kirchort Süsel hat ca. 1200 Einwohner und bietet eine Grund- und Hauptschule und eine kirchliche Kindertagesstätte. Durch gute Nahverkehrsverbindung und Autobahnanbindung sind die umliegenden größeren Ortschaften und Städte sehr gut erreichbar.

Die gottesdienstlichen Feiern finden hauptsächlich in der 850 Jahre alten St. Laurentius-Kirche statt. Wochenschlussandachten werden im Gemeindehaus in Sierksdorf gefeiert. Die Kirchengemeinde hat ein vielfältiges Angebot an verschiedenen Gottesdiensten: Alternativ zum sonntäglichen Hauptgottesdienst werden Familiengottesdienste, Taiferinnerungs- und regelmäßige Schulgottesdienste gefeiert sowie Motorradgottesdienste u.v.m..

In der Gemeinde gibt es einen Posaunenchor, der z. Zt. ehrenamtlich von einem Pastor i.R. geleitet wird und seit einigen Jahren einen Kinderchor, der von einem der Ortspastoren geleitet wird. Auch existiert eine Flötengruppe, die in absehbarer Zeit von der Kirchenmusikerin/ dem Kirchenmusiker übernommen werden soll.

Im Gemeindehaus Sierksdorf gibt es eine neuere elektronische, zweimanualige Orgel. In der St. Laurentius-Kirche steht eine 1858 erbaute, zweimanualige, mechanische Marcussen-Orgel mit 15 Registern zur Verfügung, die in sehr gutem Zustand ist.

Die Kirchengemeinde Süsel sucht eine Musikerin/einen Musiker mit Freude und Motivation an

- Kirchenmusik als Bestandteil christlicher Verkündigung,
- musikalischer Gottesdienstgestaltung,
- musikalischer Gestaltung der verschiedenen Amtshandlungen,
- musikalischer Gestaltung von Sondergottesdiensten,
- Jungbläserausbildung (Posaunenchor in ehrenamtlicher Leitung),
- Arbeit mit der Flötengruppe,
- Arbeit mit einem evtl. neu zu gründenden Chor,
- Organisation und Durchführung von 1-2 Konzerten, bzw. Betreuung von Konzerten auswärtiger Künstler,
- klassischer wie auch moderner Kirchenmusik,
- der Pflege und Betreuung der historischen Orgel,
- gemeindeübergreifender, regionaler Kooperation.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit mit Freude am Beruf und optimistischer und offener Ausstrahlung, die gemeinsam mit den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen der Gemeinde das kirchliche Leben gestalten möchte.

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen tarif (KAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Süsel, Vors. Pastor Matthias-R. Hieber, An der Kirche 4, 23701 Süsel.

Auskünfte erteilen: Pastor Matthias-R. Hieber, Tel.: 04524/1527 und Herr Rainer Schirge, Tel. 04524/9544, sowie die Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik Barbara Elischewski, Tel.: 04503/6618, e-mail: b.elischewski@freenet.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Januar 2008**.

Az: 30 – KG Süsel – T Br/ T Jü

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 der Pastor Claus Conradi, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Billetal –;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 der Pastor Claus-Michael Friemuth, Apenrade, zum Pastor der Kirchengemeinde Wentorf – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Billetal –;
- mit Wirkung vom 1. März 2008 der Pastor Gerson Reiß, Boostedt, zum Pastor der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Neumünster.

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. März 2008 die Wahl der Pastorin Ina Brinkmann, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die Wahl der Pastorin Dietlind Jochims, Hamburg, zur Pastorin der Kirchengemeinde Schiffbek und Öjendorf – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Billetal –;
- mit Wirkung vom 1. November 2007 die Wahl des Pastors Ulrich Tomm, Bargtheide, zum Pastor der Kirchengemeinde Wahlstedt – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Segeberg;
- mit Wirkung vom 1. November 2007 die Wahl der Pastorin Maike Windhorn-Stolte, Bordesholm, zur Pastorin der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Neumünster.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 8. Oktober 2007 bis einschließlich 31. Oktober 2008 der Pastor Sven Holtrup, Malk Göhren, in die 57. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Wolfgang Irmer, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 4. Februar 2008 bis einschließlich 31. Oktober 2010 die Pastorin Dr. Gabriele Lademann-Priemer, Hamburg, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Sekten- und Weltanschauungsfragen mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Februar 2008 bis einschließlich 31. Januar 2013 die Pastorin Kirsten Möller-Barbek, Hamburg, in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für pfarramtliche Vertretungsdienste (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. November 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2007 der Pastor Dr. Ronald Mundhenk, Heiligenhafen, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Oldenburg für Krankenhausseelsorge in der Fachklinik Heiligenhafen (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Bernd Nielsen, Tönning, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für Kulturdialoge;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Juli 2012 der Pastor Uwe Nissen, Hamburg, in die 13. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrum – Dozent an der

Bibelschule Mwika in der Evangelical Lutheran Church in Tansania;

- mit Wirkung vom 15. November 2007 bis einschließlich 14. November 2012 der Pastor Charles Ruppert, Hamburg, in die 21. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2009 der Pastor Craig Schott, Bad Segeberg, in die 15. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. November 2007 bis einschließlich 31. Oktober 2010 der Pastor Tjarko Tammen, Eutin, in die 3. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerks mit dem Dienstsitz in Plön/Koppelsberg;
- mit Wirkung vom 15. November 2007 bis einschließlich 31. Oktober 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z. A. Elisabeth Waller, Hamburg, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Vakanzvertretungen;
- mit Wirkung vom 1. März 2008 bis einschließlich 29. Februar 2012 die Pastorin Annegret Wegner-Braun, Ratzeburg, in die 2. Pfarrstelle des Pastorkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Pommerschen Kirche in Ratzeburg mit dem Dienstsitz in Ratzeburg (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 16. März 2008 bis einschließlich 31. Juli 2012 die Pastorin Ursula Wiechmann, Preetz, in die 5. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung).

Verlängert wurde:

- die Beurlaubung der Pastorin Dr. Christine Globig gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD über den 31. März 2008 hinaus bis einschließlich 31. März 2009.

Beauftragt wurde:

- mit Wirkung vom 1. November 2007 der Pastor Peter Fenten, Heide, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 4. Oktober 2007 erfolgten Wahl mit der Verwaltung des präpstlichen Amtes des Kirchenkreises Norderdithmarschen mit dem Dienstsitz in Heide.

Beurlaubt wurde:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2010 der Pastor Frank Karsten, Kiel, gem. § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD.

Übertragen wurde:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 15. September 2012 der Pröpstin Johanna Lenz-Aude die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für das präpstliche Amt.

Entlassen wurde:

- mit Wirkung vom 1. November 2007 die Pastorin Eike Nikolaides, Westensee, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt

In den Ruhestand treten:

mit Wirkung vom 1. April 2008 der Pastor Ulrich Rincke in
Borby;

mit Wirkung vom 1. März 2008 der Pastor Volker Schulze in
Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die Pastorin Maike West-
phal-Geick in Schuby.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Günter Berthold

geboren am 13. Juni 1923 in Stettin

gestorben am 07. Oktober 2007 in Preetz

Der Verstorbene wurde am 22. April 1951 in St. Peter-
Ording ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Had-
deby und Kropp und nahm bis zu seiner Zuruheset-
zung am 1. April 1975 verschiedene Dienstaufträge
wahr.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-
bar an den Dienst von Pastor Berthold.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.